

wickelt, die man noch heute den verwaltungsrrechtlichen Systemen zugrunde zu legen pflegt. Es waren Auswärtiges, Krieg, Justiz, Polizei, Finanzen und Kirche mit Schule. Die geschichtliche Entwicklung brachte es dabei mit sich, daß das Wesen der Polizei sich nur negativ bestimmen ließ. Zur Polizei gehörte alles, was keinem der vorerwähnten besonderen Verwaltungsgebiete zuzumessen war.

Die Polizei in diesem Sinne trug nun zwei Richtungen in sich. Negativ wehrte sie Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ab und sorgte damit für deren Aufrechterhaltung. Positiv entwickelte sie auf diesem Boden eine pflegende Kulturthätigkeit des Staates im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt. Man unterschied danach Sicherheits- und Ordnungspolizei nach der einen, Wohlfahrtspolizei nach der andern Seite. Nach dem Vorgange von Bütter gewöhnte man sich aber allmählich immer mehr, den Begriff der Polizei auf die **Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** zu beschränken. Namentlich geschah das durch den berühmten § 10 II 17 **ARM.**, der, ursprünglich nur dazu bestimmt, die höhere Kriminalgerichtsbarkeit von der niederen Polizeigerichtsbarkeit abzugrenzen, erst durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts seine hohe Bedeutung erlangt hat und gewohnheitsrechtlich auf den ganzen Staat ausgedehnt ist: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Für die bisherige Wohlfahrtspolizei bürgerte sich im 19. Jahrhundert nach dem Vorgange von Bluntschli die Bezeichnung **Pflege** ein und für das ganze Gebiet der Polizei und **Pflege** gemeinsam die der **inneren Verwaltung**.

Das Wesen der **inneren Verwaltung** kann man daher wie das der alten Polizei nur **negativ** erfassen als alles dasjenige was keinem der besonderen Verwaltungsgebiete angehört. Diese innere Verwaltung scheidet sich nun aber keineswegs reinlich in die beiden Unterzweige der Polizei und **Pflege**. Es gibt allerdings ein Gebiet reiner Polizei. Aber alle pflegende Thätigkeit des Staates ist nur möglich auf dem Boden der Polizei, nachdem diese Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung